



---

## NEWSLETTER 2021/3

## BRANCHENLÖSUNG 55 BL55/SB55

---

Dagmersellen, Oktober 2021

### Bauarbeitenverordnung (BauAV) 2022: Das ist neu

#### Warum erhalte ich diesen Newsletter?

Sie sind der Branchenlösung55 angeschlossen und werden deshalb von uns regelmässig über wichtige Änderungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz informiert. Anfangs Jahr tritt die neue Bauarbeitenverordnung in Kraft, welche auch Ihren Betrieb betrifft. Sie erhalten deshalb von uns mit diesem Newsletter einige wichtige Informationen und Unterlagen zur Ergänzung Ihres Handbuchs und zur Umsetzung bis Januar 2022.

#### Wo sind diese Informationen in meinem Sicherheitshandbuch einzuordnen?

- Newsletter 2021/3
  - ⇒ Unter Register 13 «Individuelle Unterlagen des Betriebes» ablegen
- 88320\_BauAV\_d sowie PDF BauAV
  - ⇒ Unter Register 11 «SUVA-Broschüren» ablegen
- Objektspezifisches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept BauAV 2022\_Art. 4
  - ⇒ Unter Register 5 «Gefährdungsermittlung» ablegen (sowie auf USB-Stick speichern)

### Ab dem 1. Januar 2022 tritt die neu überarbeitete Bauarbeitenverordnung (BauAV) in Kraft

Als Mitglied der BL55 haben wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Änderungen der neuen Bauarbeitenverordnung zusammengestellt.

#### Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept:

Schon die aktuelle Bauarbeiterverordnung verlangt, dass Bauarbeiten so zu planen sind, dass das Risiko von Berufsunfällen und Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist. Neu ist dies nach der Bauarbeiterverordnung 2022 auch mit einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept schriftlich zu dokumentieren.



#### Art. 15 Zugang bei Niveauunterschieden

Neu müssen Massnahmen schon bei Niveauunterschieden ab 50 cm (bisher 1m) getroffen werden z.B. Montage einer Treppe.





### **Art. 21 Arbeiten von tragbaren Leitern aus**

Dieser Artikel betrifft den Leitereinsatz als „Arbeitsplatz“ und nicht als „Verkehrsweg“. Die Regeln für eine Verwendung als „Verkehrsweg“ (Auf- und Absteigen, um den Arbeitsplatz zu erreichen) haben sich nicht geändert.

Falls die Leiter als «Arbeitsplatz» verwendet wird, dann nur für Arbeiten von kurzer Dauer. Damit sind einfache Arbeiten mit einer Dauer von wenigen Minuten, z. B. das Aufhängen einer Lampe oder das Anschlagen einer Wandschalung, gemeint. Dauern die Arbeiten länger, sind andere Hilfsmittel wie Podestleitern, Rollgerüste oder Hubarbeitsbühnen zu verwenden. Ausserdem ist zu beachten, dass die Person sich ab einer Standhöhe von 2m (bisher 3m) gegen Absturz sichern muss.

### **Art. 37 Sonne, Hitze und Kälte**

Bei Arbeiten mit starker Sonneneinstrahlung/UV-Belastung sind speziell in den Monaten Juni und Juli geeignete Schutzmassnahmen wie z. B. Nackenschutz zu tragen.

### **Art. 38 Beleuchtung**

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.

### **Art 41 Massnahmen an Dachrändern**

Neu müssen bei sämtlichen Dachrändern ab einer Absturzhöhe von mehr als 2m (bisher 3m) Massnahmen gegen Absturz umgesetzt werden.

### **Art. 46 Arbeiten von geringem Umfang**

Eine Ausnahme gilt für Arbeiten von geringem Umfang. Bei Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, müssen die Absturzsicherungsmassnahmen erst bei einer Absturzhöhe von mehr als 3m getroffen werden. Bei Gleitgefahr sind die Massnahmen jedoch ab 2m Absturzhöhe zu treffen.

### **Art. 82 Bestimmungen für anerkannte Asbestsanierungsunternehmen**

Die Bauarbeitenverordnung 2022 schreibt vor, dass Arbeiten bei denen „erhebliche Mengen“ Asbestfasern freigesetzt werden nur durch Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden dürfen. Bei Arbeiten welche gemäss Dokument „Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln (Plattenleger/Ofenbau, SUVA 84063) rot eingestuft sind, werden „erhebliche“ Mengen freigesetzt.

### **Art. 86 Meldepflicht für Asbestsanierungsunternehmen**

Arbeiten welche durch Asbestsanierungsfirmen ausgeführt werden müssen, sind neu unabhängig der zu bearbeitenden Fläche mindestens 14 Tage vor Arbeitsausführung der SUVA zu melden.



Branchenlösung für Plattenleger,  
Ofen- & Abgasanlagenbauer

**SB 55 | BL 55**

Solution de branche pour  
Carreleurs, Poëliers-fumistes &  
Constructeurs de conduits de fumée

**BL 55 / Zentraladministration**

ZPBK Platten – Ofen

Postfach 2

**6252 Dagmersellen**

Tel. +41 62 748 21 59

zpbk@plattenverband.ch

www.bl55.ch

### Was heisst das nun für mich?

Vor allem der Artikel 4 der neuen Bauarbeitenverordnung verlangt sofortige Massnahmen. Ab Januar 2022 ist das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept schriftlich zu dokumentieren. Damit Sie dies jedoch korrekt umsetzen können, finden Sie als Beilage zu diesem Newsletter eine von der BL55 zur Verfügung gestellte Vorlage.

Bitte benützen Sie diese Vorlage spätestens am 1. Januar 2021 und halten Sie Ihre Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepte regelmässig auf dem Laufenden.

### Wo finde ich weitere Informationen?

Das SUVA-Dokument 84063 (Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln) wird im Rahmen der neuen Bauarbeitenverordnung überarbeitet und wird nach Fertigstellung den BL55-Anwendern zugänglich gemacht.

Für Details und weitere Änderungen verweisen wir auf die SUVA Unterlage „Bauarbeitenverordnung 2022: Das ist neu“ oder unter <https://www.suva.ch/de-CH/material/Factsheets/neue-bauav-2022>

sowie auf die neue Bauarbeitenverordnung 2022 welche als Beilage zu finden oder unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/384/de> downloadbar ist.

Freundliche Grüsse

**Branchenlösung 55**

ZPBK Platten – Ofen



Andreas Furgler  
Geschäftsführer

Die Trägerverbände der BL55 | Les associations responsable de la SB55

